

an den Minister für Hoch- und Fachschulwesen richten. Die Genehmigung zur Durchführung des postgradualen Studiums kann befristet erteilt werden.

(2) Über die Einrichtung und Einstellung von postgradualen Studien ohne Fachabschluß entscheiden die Rektoren der Hochschulen bzw. die Leiter der zentralen Staatsorgane, denen die Fachschulen unterstehen, im Rahmen des Planes. Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen ist über die Einrichtung oder Einstellung zu informieren. Anträge können

- die Leiter zentraler Staatsorgane,
- die Leiter der als Bedarfsträger auftretenden Betriebe, Kominat, Einrichtungen und Dienststellen (nachstehend Praxispartner genannt) über den Leiter des übergeordneten zentralen Staatsorgans

an den Rektor der Hochschule bzw. den Leiter des zentralen Staatsorgans, dem die Fachschule untersteht, richten.

(3) Die Anträge auf Einrichtung des postgradualen Studiums müssen enthalten

- die Anforderungscharakteristik für die Absolventen des postgradualen Studiums,
- den Nachweis des Bedarfs an entsprechend weiterzubildenden Fachkräften,
- Angaben über die vorhandene Qualifikation der weiterzubildenden Fachkräfte.

§ 6

(1) Das postgraduale Studium wird auf der Grundlage von Studienplänen und Lehrprogrammen durchgeführt. Für ihre Ausarbeitung sind die für die Ausbildungsdokumente geltenden Bestimmungen* sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Studienpläne für postgraduale Studien mit Fachabschluß bestätigt der Minister für Hoch- und Fachschulwesen. Er legt die Verantwortlichkeit für die Bestätigung der Lehrprogramme mit der Auftragserteilung für ihre Ausarbeitung fest.

(3) Die Studienpläne und Lehrprogramme für postgraduale Studien ohne Fachabschluß werden von den Rektoren der Hochschulen bzw. Direktoren der Fachschulen bestätigt. Die bestätigten Studienpläne sind dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen zur Registrierung zu übergeben. Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen behält sich vor, Studienpläne und Lehrprogramme für postgraduale Studien ohne Fachabschluß zu bestätigen.

§ 7

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung des postgradualen Studiums sind die Rektoren der Hochschulen bzw. Direktoren der Fachschulen verantwortlich.

(2) Für die Durchführung des postgradualen Studiums sind die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den Hoch- und Fachschulen, den Bildungseinrichtungen der Praxispartner und der gesellschaftlichen Organisationen zu nutzen.

§ 8

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen kann wissenschaftlichen Einrichtungen die Genehmigung zur Durchführung des postgradualen Studiums erteilen. Die Genehmigung kann befristet erteilt werden.

* Anordnung vom 28. Dezember 1972 über die Ausarbeitung und Bestätigung der Ausbildungsdokumente für das Studium an Universitäten und Hochschulen sowie Ingenieur- und Fachschulen der DDI (GBl. I 1973 Nr. 4 S. 51)

§ 9

Bewerbung und Zulassung zum postgradualen Studium

(1) Voraussetzung für die Bewerbung und Zulassung' zum postgradualen Studium sind

- der Hoch- oder Fachschulabschluß,
- eine mehrjährige Berufspraxis,
- hohe Leistungen in der beruflichen Tätigkeit,
- die Delegation durch den Betrieb bzw. die Dienststelle.

Im Studienplan können spezielle Voraussetzungen festgelegt werden.

(2) Die Bewerbung für das postgraduale Studium erfolgt über die Kaderabteilung des Betriebes bzw. der Dienststelle bei der das postgraduale Studium durchführenden Hoch- oder Fachschule. Zeitweilig Nichtberufstätige bewerben sich direkt bei der Hoch- oder Fachschule.

(3) Zur Bewerbung sind die nachstehend genannten Unterlagen einzureichen:

- die ausgefüllte Bewerberkarte,
- das Delegationsschreiben des Betriebes bzw. der Dienststelle mit einer Einschätzung der Persönlichkeit und der Leistungen sowie einer Darstellung der gegenwärtigen bzw. künftigen Arbeitsaufgaben des Bewerbers,
- der Nachweis über den Hoch- oder Fachschulabschluß und bereits absolvierte Weiterbildungsmaßnahmen,
- 2 Lichtbilder.

(4) Über die Zulassung zum postgradualen Studium entscheidet an Hochschulen der für die Weiterbildung verantwortliche Direktor auf Vorschlag des zuständigen Sektionsdirektors, an Fachschulen der für die Weiterbildung verantwortliche Stellvertreter des Direktors auf Vorschlag des zuständigen Abteilungsleiters. Die Entscheidung wird den Bewerbern in schriftlicher Form über die Kaderabteilung des Betriebes bzw. der Dienststelle übergeben.

(5) Bewerber, die nicht zum postgradualen Studium zugelassen werden, können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden der Entscheidung beim Rektor der Hochschule bzw. Direktor der Fachschule Einspruch erheben. Über die Einsprüche entscheidet der Rektor der Hochschule bzw. der Direktor der Fachschule.

Studienbedingungen und Studienorganisation des postgradualen Studiums

§ 10

(1) Das postgraduale Studium wird in Form des Direkt-, Fern- oder Abendstudiums oder in einer kombinierten Studienform durchgeführt. Die Studienform und die Studierendauer werden im Studienplan festgelegt.

(2) Werkstätige können an einzelnen Lehrveranstaltungen des postgradualen Studiums teilnehmen. Dafür gelten die Bestimmungen über die Gasthörerschaft*. Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 11

(1) Das postgraduale Studium wird mit einer Abschlußarbeit abgeschlossen. Das Thema der Abschlußarbeit wird in

* Anweisung Nr. 16/1969 vom 1. Mai 1969 über die Zulassung als Gasthörer an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 5/1969)